

3.899

Art der baulichen Nutzung

Eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit Teilbereichen, hier z.B.

Teilbereich 1 1.2 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle

angegebenen Emissionskontingente Lek nach DIN 45691 [1] weder tags (6.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 6.00 h) überschreiten: Teilfläche Emittierende Emissionskontingente Lek in dB(A)

Fläche in m² Nacht 6.783 - GEe 1

6.399 - GEe 3 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691 [1]: 2006-12, Abschnitt 5.

1.3 Nicht zulässig sind: - Einzelhandelsbetriebe (im Sinne § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

ausgenommen hiervon ist der KFZ-Hande I - Schrottplätze, Abwrackplätze (im Sinne § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) und

Vergnügungstätten (im Sinne § 8 Abs. 3 BauNVO).

1.4 Ausnahmsweise können zugelassen werden: - Einzelhandelsnutzungen, wenn sie im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks-/Gewerbebetrieben stehen und nur einen untergeordneten Flächenbedarf haben.

Maß der baulichen Nutzung

2.1 GRZ 0,60 Grundflächenzahl hier 0,60. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen, der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer GRZ von 0,80 überschritten werden.

2.2 II Zahl der Vollgeschoss, als Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse

2.3 Die traufseitige Gebäudehöhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes, bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand. Die traufseitige Gebäudehöhe beträgt 8.5 m. als Höchstmaß.

2.4 Die Firsthöhe wird gemessen von der Oberkante des natürlichen Geländes, bis zur Oberkante des Firstes (bzw. obere Begrenzung einer geneigten Dachfläche an der Außenseite der Außenwand). Die Firsthöhe beträgt max. 11,0 m, als Höchstmaß.

Abstandsflächen

Die Geltung des Art 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO wird angeordnet

Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

4.1 Baugrenze 4.2 offene Bauweise

öffentliche Straßenverkehrsfläche

5.2 Straßenbegrenzungslinie öffentliche Grünfläche: Straßenbegleitgrün

Büroräume

Büroräume:

Plangrundlage © LVG-Bayern, Stand: 04-2011

Innerhalb des Straßenbegleitgrüns sind Nebenanlagen, im Sinne von § 14 Abs. 2 BauNVO, allgemein zulässig.

Flächen für Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen

Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer: R'wres > 45 dB

Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Außgleichsfläche - Fläche für ökologische

Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer: R'wres > 40 dB

Ausgleichsmaßnahmen (siehe Artenliste C 10.2 und 11).

R'wres > 40 dB

R'wres > 35 dB

14. Sonstige Festsetzungen

14.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Es sind keine grellen und stark kontrastierden Farben zulässig.

12. Werbeanlagen

14.3 | + 12.4 + | Maßzahl in Metern, hier z. B. 12,4 m

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

bestehende Flurstücksgrenze

1278/3 Flurstücknummer, hier z. B. Nummer 1278/3 bestehende Wohn- und Nebengebäude mit Hausnummer, hier z.B. 8

14.2 • • • • • Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier Art der Nutzung

in Bau befindliche Gebäude, mit First- bzw. Gratverlauf

Flur-, Gemarkungs-, Straßenname, Nutzungsbezeichnung, hier z.B. B17

Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

und im GEe2 und GEe3 ein Abstand von mind. 12 m einzuhalten.

10.6 Die Pflanzung von Koniferen-Hecken (z. B. Thujen) und nicht standortgemäßen oder fremd-

10.7 Die nicht bebauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind innerhalb eines Jahres nach

artigen Gehölzen ist unzulässig. Pflanzung von Schnitthecken ist am Ortsrand unzulässig. Die

Anpflanzung von Obstbäumen oder Beerensträuchern sowie Ziergehölzen für die Garten-

Bezugsfertigkeit gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Innerhalb dieser Frist sind pro 250 m²

Grundstücksfläche mindestens ein heimischer, standorttypischer Laubbaum 2. Wuchsordnung,

Pflanzqualität: Hochstamm, StU 16-18 cm (siehe Artenliste C 10) oder ein Obstbaum (Halb- oder

Hochstamm) zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzte Bäume sind hierauf anzurechnen.

11.1 Die erforderlichen Ausgleichsflächen umfassen die interne Fläche am nördlichen und

nord-östlichen Ortsrand (B 10.1), sowie 6.944 m² der externen Flächen auf dem Flurstück Nr.

Die Pflanzensetzung erfolgt in kleineren Gruppen von Gehölzen. Dabei ist darauf zu achten, dass

die Wuchshöhe der Gehölzarten zum Gehölzrand zur Wiese hin abnimmt. Der Rand ist buchtig zu

gestalten. Die Höhenschichtung ist abwechslungsreich zu gestalten, um eine geometrische

Wirkung zu vermeiden. Zu den landwirtschaftlichen Flächen im Norden und Nord-Osten ist ein

Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Streifen ist als magerer Krautsaum auszubilden und

dementsprechend zu pflegen (Verzicht auf Herbizide und Düngemittel, jährliche Mahd mit

Schnittzeitpunkt, Abtransport des Mähguts). Die restliche Grundstücksbreite ist bis zur südlichen

bzw. östlichen Grundstücksgrenze ohne Einhaltung eines Abstandsstreifens mit Gehölzen zu

Die Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels für den artenreichen Krautsaum beträgt

ca. 5 Jahre. Die Pflanzung der Gehölze ist fachgerecht vorzunehmen, die Flächen müssen ent-

21,11%, GEe3 zu 32,63% und dem Eingriff durch die öffentliche Straßenverkehrsfläche zu 11,02%

11.3 Die Ausgleichsflächen mit ihren Maßnahmen werden dem Eingriff im GEe1 zu 35,24%, GEe2 zu

12.2 Werbeanlagen sind, bis auf Werbefahnen und je Baugrundstück eine frei stehende Werbeanlagen,

12.3 Laufende Schriften, intermittierendes Licht (Blinklicht, Umlauflicht, Farbwechsel, Intervall-Licht)

und bewegende Werbeanlagen (sog. Mega-Licht-Wechsler-Anlagen) sind unzulässig.

Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf 5% der Fassadenfläche, an der sie angebracht sind,

Die frei stehenden Werbeanlagen sind mit einer maximalen Höhe von 7.5 m und eine maximale

Bepflanzung (siehe Artenliste C 10.2 und 10.3).

10.5 zu pflanzende Sträucher, ohne Lagefestsetzung

2099 und 1.241 m² auf der Teilfläche des Flurstücks Nr. 1407.

- eine Vegetationsperiode Fertigstellungspflege und

Die Werbefahnen sind nur bis zu einer Höhe von 7,5 m zulässig.

Es sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

zwei Vegetationsperioden Entwicklungspflege.

12.1 Werbeanlagen sind nur für Eigenwerbung zulässig.

nur an den Fassaden zulässig.

Ansichtsfläche von 4.0 m² zulässig.

nicht überschreiten.

gestaltung ist zulässig.

11. Ausgleichsmaßnahmen

11.2 Entwicklungsziel ist ein dichtes Feldgehölz.

Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen.

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger

Diese sind von baulichen Anlagen, Einrichtungen, Ein- und Ausfahren freizuhalten.

zu pflanzende Bäume 1. Wuchsordnung, ohne Lagefestsetzung (siehe Artenliste

C 10.1). Dabei ist vom Fahrbahnrand der B 17 im GEe1 ein Abstand von mind. 15 m

Vorhandene Höhenlinjen in Meter über Normalnull, hier z.B. 700,00 m ü.NN Vorschlag für Aufhebung der Flurstücksgrenze

Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone, gem. § 8 FStrG

geplanter Straßenverlauf mit Straßenachse

(östlich der Isophonenlinie)

Grenze der Ortsdurchfahrt, hier Erschließungsbereich Isophonenlinie (60 dB(A) nachts) mit Abgrenzung der unterschiedlichen passiven Schallschutzmaßnahmen für die Bereiche A (westlich der Isophonenlinie) und B

Begrünte Fläche der Baugrundstücke am westlichen Ortsrand

Die aktuelle digitale Flurkarte des Bayerischen Landesvermessungsamtes wurde von der Gemeinde

Hohenfurch zur Verfügung gestellt. Die Höhenlinien wurden aus dem Digitalen Geländemodell (DGM 2) abgeleitet. Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

2. Baugrund

Die Bauwerber haben eigenverantwortlich Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräumen etc. zu treffen, in Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtenwasser sind Keller grunsätzlich wasserdischt auszubilden.

Immissionen 3.1 Landwirtschaft

Von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen können durch Windverfrachtung Emissionen bei der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Geruch, Lärm, Staub etc) auftreten. Auch können Lärmbelästigung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zu ungewöhnlichen Zeiten auftreten. Zukünftige Eigentümer/Bewohner von Baugrundstücken werden auf diese Emissionen hingewiesen. 3.2 Verkehrslärm

Es wird empfohlen, schutzbedürfüge Gebäude (mit Büro- bzw. Wohnnutzungen) in möglichst großem Abstand zur Bundesstraße und nach Möglichkeit abgeschirmt (z.B. durch vorgelagerte Werksgebäude) zu errichten. Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sollten an denam stärksten geräuschljelasteten straßenzugewandten Westfassaden vermieden werden, insbesondere zur Belüftung notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sollten an den schallabgewandten Ostfassaden situiert werden.

Abwasserbeseitigung Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Auf die Entwässerungssatzung der Gemeinde Hohenfurch wird hingewiesen.

5. Regenwassernutzung

Regenwassernutzungsanlagen sind auf Grund der Trinkwasserverordnung, genehmigungspflichtig und müssen vor der Inbetriebnahme durch die Gemeinde (ggf. mit dem Gesundheitsamt) abgenommen

6. Niederschlagswasser

Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff ["Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056", Ausgabe 2008-05, Beuth Verlag Berlin]) erstellt werden. Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ["Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagwasser vom 01.10.2008. GVBI Nr. 21/2008 S. 777ff.] erfüllt und die zugehörigen technischen Regeln beachtet werden, sind derartige Anlagen zu Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei.

Gegen auftretendes Schicht- und Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

Wild abfließendes Wasser

Aufgrund der Topografie ist mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, daher sind die Bauvorhaben entsprechend zu sichern. Das natürliche Abflussverhalten darf nicht so verändert werden, dass belästigende Nachteile für andere Grundstücke entstehen (§ 37 WHG).

8. Wasserversorgung Die Gebäude sind an die zentrale Wasserversorgung anzuschließen

Bodendenkmale, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG und müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Weilheim-Schongau) oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

10. Artenlisten

10.1 Artenliste Bäume Baumreihe, Solitärbaum Acer platanoides Acer pseudoplatanus Bergahorn Betula pendula Birke Fagus sylvatica Buche Walnuss Juglans regia Winterlinde Tilia cordata Quercus robur Stieleiche

Eberesche (Vogelbeere) Sorbus aucuparia Hochstamm: H, 3 x v, StU 14-16 Gehölzqualität:

10.2 Artenlilste Baumhecken, Feldgehölze Acer campestre Feldahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Hainbuche Carpinus betulus Fagus sylvatica Buche Gemeine Esche Fraxinus excelsior Juglans regia Walnuss Tilia cordata Winterlinde Prunus avium Vogelkirsche Quercus robur Stieleiche Sorbus aria Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche Speierling Sorbus domestica Pflanzraster ca. 1,5 m x 1,5 m

Gehölzqualität: Heister: Hei, 2 x v, 200 - 250; Hochstamm: H, 3 x v, StU 14-16

10.3 Artenliste Sträucher Cornus mas

Kornelkirsche Roter Hartriegel Cornus sanguinea Corvlus avellana Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Heckenkirsche Lonicera xvlosteum Traubenkirsche Prunus padus Prunus spinosa Schlehe Kreuzdorn Rhamnus cathartica Rosa canina

Hundsrose (Hagebutte)

Schwarzer Holunder Sambucus nigra Roter Holunder Sambucus racemosa

Wolliger Schneeball Viburnum lantana Pflanzraster ca. 1,5 m x 1,5 m Gehölzqualität: Str., 2 x v, 60 - 100

11. Interne Ausgleichsfläche

Für das Feldgehölz umfasst der Entwicklungszeitraum bis zur Erkennbarkeit des angestrebten Zustands 5 - 10 Jahre, bis zur Erreichung des Entwicklungsziels 10 - 30 Jahre. Die Zeitdauer bis zur Erreichung des Entwicklungsziels für den artenreichen Krautsaum beträgt ca. 5 Jahre.

12. Grünordnung

Bezüglich des Grenzabstandes von Pflanzen wird auf Art. 47 bis Art. 50 AGBGB [3] hingewiesen. Auf die DIN 18920 [4] bei Baumaßnahmen wird hingewiesen. Um tierökologische Verbindungsfunktionen zu unterstützen (z.B. Durchschlupfmöglichkeiten für den Igel) sollten 10 cm Abstand zwischen der Unterkante des Zaunes und der Geländeoberkante

In den Grünflächen, die nicht als dichtes Feldgehölz entwickelt werden, ist die Krautschicht unter den Gehölzen als magerer Standort mit extensiver, arten- und blütenreicher Gras- und Krautflur

auszubilden. Es ist ausschließlich autochtones Pflanzenmaterial und Saatgut zu verwenden und über Zertifikat nachzuweisen.

Fassaden- und Dachbegrünung ist zulässig.

13. Schneelast Gemäß DIN 1055-5 [5] wird das Plangebiet der Schneelastzonen 2 und der topographischen Höhe bis 700 m üNN zugeordnet.

Daraus ergibt sich für die Bemessung der statisch beanspruchten Bauteile der Gebäude ist eine Schneelast von 1,50 kN/m² waagrechter Grundfläche anzusetzen.

Es wird angeregt die Gebäude in Niedrigenergiebauweise (z.B. Passivhaus, Null- oder

Plusenergiehaus, KfW-55/KfW-70) zu errichten, dabei soll der Wärmebedarf maximal 70 kWh/(m²a) 15. Artenschutz

Rodungen, Gehölzrückschnitte bzw. auf den Stock setzen von Gehölzen sowie Baufeldräumungen sollen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.10. - 28.02.) vorgenommen werden. Andernfalls ist sicher zu stellen, dass keine brütenden Vögel oder andere geschützte Arten betroffen sind (z.B. durch ökologische Baubegleitung während der Baufeldräumung).

16. Photovoltaikanlagen

Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen wird angeregt einen Feuerwehr-Schutzschalter (z.B. Feuerwehrschalter SOL30- Safety) einzubauen. Dieser kann im Brandfall oder bei Beschädigung der Verkabelung die Solarzellen passiv schalten, damit kein Strom produziert werden kann.

VOGELSGESANG

1. Bürgermeister

[1] DIN 45691: "Geräuschkontingentierung", Ausgabe: 2006-12, Beuth Verlag Berlin [2] DIN 4109: "Schallschutz im Hochbau" (Tabelle 8: Anforderungen an die Luftschalldämmung von

Außenbauteilen), Ausgabe: 1989-11, Beuth Verlag Berlin; AllMBI.1991 S.220 [3] AGBGB: "Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze" i.d.F.

vom 20.09.1982, GVBI. 7.8. 2003 S. 497, Fundstelle:BayRS IV, S. 571 [4] DIN 18920: "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen

und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe: 2002-08, Beuth-Verlag Berlin [5] DIN 1055-5: "Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 5: Schnee- und Eislasten", Ausgabe 2005-07, Beuth Verlag Berlin



Gemeinde Hohenfurch

Landkreis Weilheim-Schongau



Bebauungsplan mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet NORD"

Datum: 19.04.2011, 03.05.2011, 23.08.2011, 24.08.2011, 04.10.2011, 29.11.2011, 17.01.2012

Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange -Entwurf - Beteiligung der Öffentlichkeit

Entwurf - Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange -Entwurf - eingeschränkte Auslegung -⊠ Satzungsfassung

D) VERFAHRENSVERMERKE

und Fristsetzung bis einschließlich 23.09.2011.

am 06.10.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Fristsetzung bis einschließlich 02.12.2011 statt.

30.11.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Hohenfurch, den

Genehmigung.

Hohenfurch, den

Gemeinde Hohenfurch

Gemeinde Hohenfurch

Hohenfurch wurde am ...

17.01.2012 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

der Plan eingesehen werden kann.

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 23.08.2011 den Aufstellungsbeschluss gefasst

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung

und Anhörung für den Vorentwurf in der Fassung vom 24.08.2011 mittels ortsüblicher Bekannt-

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß

§ 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 24.08.2011 mit Schreiben vom 25.08.2011

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 den Billigungsbeschluss für das

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit

Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 04.10.2011 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 14.10.2011 bis einschließlich 14.11.2011 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für

den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit

Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 04.10.2011, fand mit Schreiben vom 12.10.2011 und

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 29.11.2011 den Billigungsbeschluss für die

erneute öffentliche Auslegung im eingeschränkten Änderungsverfahren zum Entwurf des Bebauungs-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und einer Begründung mit

Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 29.11.2011 wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB in

der Zeit vom 09.12.2011 bis einschließlich 27.12.2011 erneut öffentlich ausgelegt. Dies wurde am

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § a Abs.

3 Satz 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus einer Planzeichnung und

einer Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 29.11.2011, fand mit Schreiben vom

Der Gemeinderat Hohenfurch hat in seiner Sitzung am 17.01.2012 den Satzungsbeschluss zum

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet NORD" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde

Hohenfurch entwickelt (vgl. dessen seit 13.12.2011 wirksame 8. Änderung) und bedarf daher keiner

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet NORD" mit Begründung und Umweltbericht der Gemeinde

ist damit rechtsverbindlich. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4

Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan "Gewerbegebiet NORD" in der Fassung vom

Seit diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der

allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen

über den Inhalt Auskunft erteilt. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, bei welcher Stelle

Vogelsgesang

Bürgermeister

. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und

Vogelsgesang

Bürgermeister

§ 3 Abs. 1 BauGB

§ 4 Abs. 1 BauGB

§ 3 Abs. 2 BauGB

§ 4 Abs. 2 BauGB

§ 4a Abs. 3 BauGB

§ 10 Abs. 1 BauGB

planes in der Fassung vom 29.11.2011 gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB gefasst.

Bebauungsplan in der Fassung vom 17.01.2012 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

08.12.2011 und Fristsetzung bis einschließlich 27.12.2011 statt.

BauGB (vgl. Abs. 5 BauGB) sowie § 215 BauGB hingewiesen.

weitere Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.10.2011 gefasst.

machung vom 25.08.2011 in der Zeit vom 02.09.2011 bis einschließlich 23.09.2011 durchgeführt.

und am 25.08.2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Frank Bernhard REIMANN, Architekt+Stadtplaner Stadelbergerstraße 24a, 82256 Fürstenfeldbruck Grünordnungsplan: Heidi FRANK-KRIEGER, Freie Landschaftsarchitektin bdla Lindenstraße 3a, 87600 Kaufbeuren

Satzungspräambel

Die Gemeinde Hohenfurch erlässt §§ 2 bis 4c sowie §§ 9 und 10 BauGB des Baugesetzbuches -BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO -i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) folgenden qualifizierten Bebauungsplan als

SATZUNG